

Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsbenechtungssatzung)

Die Stadt Waldmünchen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 05. Juli 2022 beschlossene Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Stadt Waldmünchen betreibt als städtische Kindertageseinrichtungen
 - das Kinderhaus „Löwenzahn“, Zillendorf 18, Waldmünchen
 - das Kinderhaus „Haus der kleinen Wunder“, Allee 10, Waldmünchenals eine öffentliche Einrichtung zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. ²Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Die Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen richtet sich grundsätzlich an die Altersgruppen
 - 1 Jahr bis 3 Jahre (Kinderkrippengruppe)
 - 3 Jahre bis zur Einschulung (Kindergartengruppe)

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG i.V.m. §§ 16 u. 17 AVBayKiBiG).

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung; Aufnahme (Kindergarten)

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten (§ 7) jedenfalls die Kernzeit (§ 7 Abs. 1) sowie die weiteren (von der Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 7 Abs. 2).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) ¹Für die jeweilige Kindertageseinrichtung stehen zwei Gruppen zur Verfügung. ²Eine Gruppe umfasst maximal 25 Kindergartenplätze.
- (5) ¹Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Stadt. ³Die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt den Personensorgeberechtigten die Entscheidung mit. ⁴Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁵Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder die in der Stadt Waldmünchen wohnen, mit dem grundsätzlichen Einzugsgebiet für die Kindertageseinrichtung
 - "Löwenzahn", die ehemaligen Gemeinden Geigant, Sinzendorf, Rannersdorf und Katzbach
 - "Haus der kleinen Wunder", die Stadt Waldmünchen, ohne den ehemaligen Gemeinden Geigant, Sinzendorf, Rannersdorf und Katzbach

- b) Kinder, die am Ende des Kinderbetreuungsjahres (§ 12) schulpflichtig werden;
- c) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist;
- d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
- e) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
- f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

⁶Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 3 bis 6 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (6) ¹Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Waldmünchen wohnenden Kinder unbefristet auf Probe. ²Die Probezeit beträgt acht Wochen.
- (7) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann am Ende des jeweiligen Betreuungsjahres widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab angehört werden.
- (8) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.
- (9) ¹Die Aufnahme erfolgt erst nach Vorlage eines gültigen Bildungs- und Betreuungsvertrages, der von beiden Elternteilen unterschrieben ist. ²Alleinerziehende müssten den gültigen Sorgerechtsbescheid vorlegen.
- (10) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 6 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung; Aufnahme (Kinderkrippe)

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten (§ 8) jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von der Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten).

- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) ¹Die Aufnahme für die in der Stadt Waldmünchen wohnenden Kinder ist grundsätzlich nicht fristgebunden. ²Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nicht statt.
- (5) Es steht je Kindertageseinrichtung eine Gruppe mit maximal 12 Kinderkrippenplätze zur Verfügung.
- (6) ¹Die Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Stadt. ³Die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt den Personensorgeberechtigten die Entscheidung mit. ⁴Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁵Die Aufnahme des Kindes beinhaltet keine Entscheidung zur anschließenden Aufnahme in den Kindergarten. ⁶Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder die in der Stadt Waldmünchen wohnen, mit dem grundsätzlichen Einzugsgebiet für die Kindertageseinrichtung
 - "Löwenzahn", die ehemaligen Gemeinden Geigant, Sinzendorf, Rannersdorf und Katzbach
 - "Haus der kleinen Wunder", die Stadt Waldmünchen, ohne den ehemaligen Gemeinden Geigant, Sinzendorf, Rannersdorf und Katzbach
 - b) Kinder, deren Vater oder Mutter allein erziehend und berufstätig ist;
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 - d) Alter des Kindes
 - e) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
- ⁷Die Personensorgeberechtigten haben hierüber auf Anforderung einen Nachweise zu erbringen.
- (7) Die Aufnahme erfolgt nach Bedarf mit einer grundsätzlich zwei- bis vierwöchigen Eingewöhnungsphase, in der während der Besuchszeit ein Elternteil zur Verfügung stehen muss.
- (8) ¹Die Aufnahme erfolgt auf Probe. ²Die Probezeit beträgt acht Wochen.
- (9) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (10) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

- (11) ¹Kinder die von Dezember bis Februar 3 Jahre alt werden, können im Januar oder Februar in den Kindergarten wechseln, sofern ein Platz in einer Kindergartengruppe frei ist. ²Bei keinem freien Kindergartenplatz bleiben die Kinder in der Krippengruppe. ³Kinder, die zwischen März und Juli 3 Jahre alt werden, verbleiben in der Krippengruppe. ⁴Für diese Kinder muss der Krippenbeitrag weiter bezahlt werden, da sie weiterhin in den Genuss des erhöhten Personaleinsatzes kommen. ⁵Kinder, die zwischen September und November das 3. Lebensjahr vollenden, werden zum 1. September in den Kindergarten aufgenommen.
- (12) ¹Die Aufnahme erfolgt erst nach Vorlage eines gültigen Bildungs- und Betreuungsvertrages, der von beiden Elternteilen unterschrieben ist. ²Alleinerziehende müssen den gültigen Sorgerechtsbescheid vorlegen.
- (13) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann am Ende des jeweiligen Betreuungsjahres widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab angehört werden.

§ 6 Gesundheitliche Eignung

¹Bei Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Erziehungsberechtigten den Nachweis der Vorsorgeuntersuchungen und den Impfpass vorzulegen. ²Auf das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

DRITTER TEIL: Öffnungszeiten

§ 7 Öffnungszeiten Kindertageseinrichtung (Kindergarten)

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung (Kindergarten) werden von der Stadt unter Einbeziehung der Leitung festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Kindertageseinrichtung ausgehängt.
- (2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.
- (3) ¹Die Aufsichtspflicht durch den Kindergarten beginnt erst, wenn das Kind beim Personal im Gruppenzimmer abgegeben worden ist. ²Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. ³Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeit abzuholen. ⁴Ein Bringen oder Holen während der Kernzeit ist nur aus dringenden Gründen möglich.

- (4) ¹Der Kindergarten ist an 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen. ²Die Schließtage werden mittels Elternbrief am Anfang des Kinderbetreuungsjahres schriftlich mitgeteilt. ³Weitere maximal fünf Schließtage können sich grundsätzlich durch Teamfortbildungen ergeben.
- (5) Sofern in einer Kindertageseinrichtung ein Mittagessen angeboten wird, ist für die Teilnahme eine Mindestbuchung bis 13:30 Uhr erforderlich.

§ 8

Öffnungszeiten Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe)

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe) werden von der Stadt unter Einbeziehung der Leitung festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Kindertageseinrichtung ausgehängt.
- (2) ¹Die Aufsichtspflicht durch die Kinderkrippe beginnt erst, wenn das Kind beim Personal im Gruppenzimmer abgegeben worden ist. ²Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. ³Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeit abzuholen. ⁴Ein Bringen oder Holen während der Kernzeit ist nur aus dringenden Gründen möglich.
- (3) ¹Die Kinderkrippe ist an 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen. ²Die Schließtage werden mittels Elternbrief am Anfang des Kinderbetreuungsjahres schriftlich mitgeteilt. ³Weiter maximal fünf Schließtage können sich grundsätzlich durch Teamfortbildungen ergeben.
- (4) Sofern in einer Kindertageseinrichtung ein Mittagessen angeboten wird, ist für die Teilnahme eine Mindestbuchung bis 13:30 Uhr erforderlich.

VIERTER TEIL:

Abmeldung, Ausschluss, Krankheit und Anzeige

§ 9

Abmeldung und Ausscheiden aus dem Kinderhaus

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) ¹Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. ²In den letzten drei Monaten des laufenden Betreuungsjahres, ist eine Abmeldung nur zu dessen Ende zulässig.

§ 10 **Ausschluss vom Besuch**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - es ohne Unterbrechung zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 11 **Krankheit, Anzeige**

- (1) ¹Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. ²Bei ansteckenden Magen-Darm-Erkrankungen (Durchfall, Erbrechen, etc.) darf das Kind erst nach 48 Stunden Symptomfreiheit die Kindertageseinrichtung wieder besuchen.
- (2) ¹Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit oder besteht der Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheit oder der Befall mit Läusen, ist die Einrichtungsleitung von der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. ²Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. ³Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 12 Kinderbetreuungsjahr

Das Kinderbetreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Das Kind muss persönlich von

- den Personensorgeberechtigten,
- einen schriftlich oder am jeweiligen Tag gemeldeten Bevollmächtigten oder
- Geschwister die bereits das zwölfte Lebensjahr vollendet haben

abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 14 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) ¹Entwicklungsgespräche finden regelmäßig im Betreuungsjahr statt. ²Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. ³Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 15 Unfallversicherung

¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzungen
 - "Satzung für die städtische Kindertagesstätte Zillendorf (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)" vom 08.07.2014 zuletzt geändert mit Satzung vom 04.04.2017
 - "Satzung für das städtische Kinderhaus Waldmünchen, Allee 10 (Kindertageseinrichtungsbeneutzungssatzung)" vom 13.04.2021außer Kraft.

Waldmünchen, den 07. Juli 2022

Stadt Waldmünchen


Ackermann
Erster Bürgermeister

